

Ausschussvorlage WKA 20/31

Eingegangene Stellungnahmen

zu dem

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Stärkung der öffentlichen Bibliotheken (Starke Bibliotheken Gesetz (StarkBibIG))

– Drucks. [20/5901](#) –

und

Gesetzentwurf

Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes

– Drucks. [20/6407](#) –

10. Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e. V.	S. 33
11. Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 36
12. Hessischer Städtetag	S. 40
13. Hessischer Landkreistag	S. 42

**An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst
des Hessischen Landtags
Daniel May
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden**

Darmstadt, 28.10.2021

Öffentliche mündliche Anhörung zu dem Entwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur Stärkung der öffentlichen Bibliotheken (Drucks. 20/5901) – sowie zu dem Entwurf der Landesregierung für ein zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Bibliothekengesetzes (Drucks. 20/6407)

Ihr Schreiben vom 13.10.2021

**Stellungnahme der Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing
Deutschland e.V. – Landesverband Hessen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu den o.a. Gesetzesentwürfen und für die Möglichkeit der schriftlichen und mündlichen Anhörung, der wir gerne nachkommen.

Als hessischer Landesverband der Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing stehen wir stellvertretend für die Stadtmarketingakteure vor Ort, die sich seit vielen Jahren für die Attraktivität und Lebendigkeit der hessischen Innenstädte einsetzen.

Auf Grund der Vielzahl hochkompetenter Anzuhörender aus dem Bibliothekswesen erlauben wir uns in den folgenden Ausführungen die Rolle der Bibliotheken in erster Linie **im Kontext der Innenstadtentwicklung** zu beleuchten.

Bereits vor Corona waren bundesweit vielfältige Negativtendenzen in den Innenstädten zu beobachten. Durch die Pandemie und den vielzitierten „Brennglaseffekt“ wurden diese noch verstärkt und signifikant beschleunigt.

Die Städte stehen heute vor enormen Herausforderungen und der Notwendigkeit eines nie dagewesenen Transformationsprozesses: In den letzten Jahrzehnten vorwiegend als Orte des (Einzel-)Handels konzipiert, müssen die Innenstädte der Zukunft heute vollkommen „neu gedacht“ werden. Es bedarf neuer Nutzungskonzepte, neuer Ideen, neuer „Komplizen“ und einer Neuinterpretation öffentlicher und halböffentlicher Räume.

Ein Prozess, der sich auch im aktuellen Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ des Landes Hessen widerspiegelt: Um die Städte bei der Bewältigung der Pandemiefolgen zu stärken, werden aktuell 110 Städte und Gemeinden mit 27 Millionen Euro gefördert, um besonders innovative und zukunftsweisende Konzepte umzusetzen.

Das beste und innovativste Konzept mit dem größten Modellcharakter wurde noch einmal separat mit 1 Million Euro gefördert: Es ist das Projekt **„Station Mitte“ der Stadt Offenbach**. Dahinter verbirgt sich die Idee, die stark **modernisierungsbedürftige Offenbacher Stadtbibliothek** ggf. in die Innenstadt zu verlagern und als „Station Mitte“ **zu einem neuen zentralen Treffpunkt für die Stadtgesellschaft weiterzuentwickeln**.

Dieses Beispiel zeigt deutlich, **welch große Bedeutung Bibliotheken nicht nur in der Stadtgesellschaft sondern auch im gesamten (Innen-)Stadtgefüge einnehmen könnten und sollten**.

Als bcsd begrüßen wir daher ausdrücklich die Initiative des Gesetzgebers, das Hessische Bibliothekengesetz weiterzuentwickeln. Der vorliegende Gesetzesentwurf liefert den rechtlichen Rahmen, um die hessischen Bibliotheken noch stärker als bislang zu offenen, vielfältigen, interkulturellen, partizipativen und lebendigen Orten der Stadtgesellschaft zu machen.

Die vorgesehene **Stärkung der Bibliotheken als Teil der kulturellen Infrastruktur**, die Vernetzung mit anderen Kultureinrichtungen sowie die damit einhergehende stärkere Präsenz in der Stadt halten wir für zielführend. Ebenso die im neuen § 3 verankerten Grundsätze des barrierefreien Zugangs, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, die Einbindung der Nutzerinnen und Nutzer bei der Konzeption sowie die Weiterentwicklung der Bibliotheken zu Orten „sinnvoller und erfüllender Freizeitgestaltung“.

Beide Gesetzesentwürfe sehen **eine Weiterentwicklung der Bibliotheken zu sog. „dritten Orten“ vor**. Ein Konzept, das nicht nur in der internationalen Bibliothekswelt bereits seit Jahrzehnten diskutiert wird, sondern **auch im Kontext der Innenstadtentwicklung als richtungsweisend und zielführend gilt**.

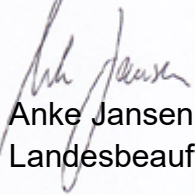
Neben der Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen sehen wir aktuell jedoch die größte Herausforderung in der **finanziellen Ausstattung** der Bibliotheken. **Einem Entfall der Nutzungsentgelte stehen wir daher kritisch gegenüber**. Wichtiger wären unseres Erachtens **passgenaue ggf. auch interdisziplinäre Förderprogramme** (z.B. im Rahmen von „Ab in die Mitte!“), die eine entsprechende Impulswirkung entfalten.

Erste wichtige Erkenntnisse hierzu wird sicherlich auch das bereits geförderte Modellprojekt der „Station Mitte“ liefern. Darüber hinaus gibt es schon zahlreiche weitere hessische „Best-Practice“-Ansätze.

Ziel sollte es sein, mittelfristig alle hessischen Bibliotheken mit den erforderlichen Mitteln auszustatten und durch einen **professionalisierten Wissenstransfer** bei der konzeptionellen und partizipativen Weiterentwicklung zu lokalen „dritten Orten“ zu unterstützen.

Sollte dies gelungen sein, stünde aus unserer Sicht einem nächsten Schritt – nämlich der **Sonntagsöffnung der öffentlichen Bibliotheken** nach skandinavischem Vorbild nichts im Wege.

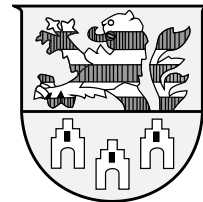
Freundliche Grüße



Anke Jansen
Landesbeauftragte

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Vorab per E-Mail:
s.ernst@ltg.hessen.de
d.erdmann@ltg.hessen.de

Abteilung 2.1

Referent(in) Frau Adrian
Unser Zeichen Adr/jg

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 51

Ihr Zeichen I 2.6

Ihre Nachricht vom 13.10.2021

Datum 01.11.2021

Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des Hessischen Landtages **Entwurf der Landesregierung für ein zweites Gesetz zur Änderung des** **Hessischen Bibliothekengesetzes – Drucks. 20/6407 –**

Entwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur Stärkung der **öffentlichen Bibliotheken (Starke Bibliotheken Gesetz (StarkBibIG))** **– Drucks. 20/5901 –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu den Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu können.

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein zweites Gesetz zur Änderung des **Hessischen Bibliothekengesetzes – Drucks. 20/6407 –**

Soweit in § 2 Abs. 3 geregelt werden soll, dass Bibliotheken durch kulturelle Veranstaltungen in der Öffentlichkeit präsent sind und durch Kooperationen mit anderen kulturellen Einrichtungen ein spatenübergreifendes Kulturangebot entstehen soll, ist festzustellen, dass die Städte und Gemeinden bereits große Anstrengungen unternehmen unter Einbindung der Bibliotheken kulturelle Veranstaltungen, wie z. B. Lesenachmittage, Lesenächte etc. durchzuführen. Insofern sieht der Hessische Städte- und Gemeindebund keine Notwendigkeit eine entsprechende Verpflichtung im Gesetz zu normieren.

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Matthias Baaß • Vizepräsident: Markus Röder
Geschäftsführer:
Dr. David Rauber • Harald Semler • Johannes Heger



Insgesamt erfolgt damit ein Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Kommunen, die eigenverantwortlich entscheiden können müssen, ob sie entsprechende Veranstaltungen durchführen. Gerade vor dem Hintergrund der finanziellen Haushalts-situationen, die u. a. auch durch die Corona-Pandemie bedingt sind, sollten nicht gesetzliche Ansprüche, die finanzielle Auswirkungen haben, zu Lasten der Kommunen, statuiert werden. Die Regelung kann für die Städte und Gemeinden im Zweifel enorme finanzielle Auswirkungen haben, insbesondere auch deshalb, da diese als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet ist und damit im Zweifel einen Rechtsanspruch begründen kann. Dies gilt auch für die weiteren Formulierungen, dass Bibliotheken „Teil der kulturellen Infrastruktur sind“ und dies „in besonderer Weise für den ländlichen Raum“ gelten soll. Auch hier wird im Zweifel ein Rechtsanspruch gegenüber den „ländlichen“ Städten und Gemeinden begründet, der für diese aufgrund der Haushaltslage vor Ort oftmals nicht zu leisten ist. Dies gilt auch im Hinblick auf die personellen Leistungsfähigkeiten der Kommunen. Die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und die Schaffung der entsprechenden Infrastruktur bedarf eines immensen personellen Aufwandes. Das entsprechende Personal steht aber bei den Kommunen – insbesondere im ländlichen Raum – hierfür oftmals nicht zur Verfügung. Ehrenamtlich Tätige lassen sich nur noch schwer gewinnen. Der Hessische Städte- und Gemeindebund fordert deshalb die Neu-regelung nicht in das Gesetz aufzunehmen, da sie zu weiteren nicht leistbaren Auf-gaben der Kommunen führt.

Soweit in § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfes nunmehr verpflichtend geregelt werden soll, dass Bibliotheken barrierefrei erreichbar sein müssen, wird dies ebenfalls abgelehnt. Viele Kommunen haben erhebliche Anstrengungen unternommen, den Zugang zu ihren öffentlichen Einrichtungen barrierefrei zu gestalten. Einige bestehende Bibliotheken im ländlichen Raum sind aber derzeit noch nicht barrierefrei zu erreichen und eine Umset-zung ist auch nicht ohne weiteres möglich. Barrierefreie Räumlichkeiten stehen oftmals nicht zur Verfügung. Die bestehende Einrichtung kann nicht oder nur schlecht barriere-frei umgestaltet werden bzw. dies ist mit immensen Kosten verbunden.

Insgesamt wird mit Verwunderung festgestellt, dass trotz der derzeit herrschenden Lage weitere finanzielle und personelle Verpflichtungen zu Lasten der Städte und Gemein-den, insbesondere im ländlichen Raum, im Gesetz normiert werden sollen. Soweit in § 10 neu des Gesetzentwurfes geregelt ist, dass das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel öffentliche Bibliotheken fördern „kann“ und es ansonsten bei der Finan-zierung der Träger bleibt, ist anzumerken, dass sich die Mitgliedsstädte und -gemein-den eine verbindliche Förderung durch das Land wünschen würden. Dies insbesondere



vor dem Hintergrund der oben dargelegten nunmehr gesetzlich normierten Verpflichtungen der Städte und Gemeinden.

Der Hessische Städte und Gemeindebund fordert aus alledem von den oben aufgeführten Änderungen Abstand zu nehmen.

Abschließend würden wir es begrüßen, wenn im Bibliotheksgesetz künftig eine Regelung aufgenommen würde, dass interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Kommunen untereinander und mit den Landkreisen möglich ist. Eine ausdrückliche entsprechende Normierung unter Bezugnahme auf das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) wäre wünschenswert.

Insgesamt halten wir die Befristung von Gesetzen grundsätzlich für nicht angebracht. Die Gesetze sollten grundsätzlichen Bestand haben und bei einem erforderlichen Änderungsbedarf sollten entsprechende Änderungen erfolgen.

Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur Stärkung der öffentlichen Bibliotheken (Starke Bibliotheken Gesetz (StarkBibIG)) – Drucks. 20/5901 –

Soweit in § 5 des Gesetzentwurfes aufgeführt wird, dass öffentliche Bibliotheken „Zentren der Kultur, insbesondere im ländlichen Raum“ sind, ist dies nicht nachvollziehbar. Hierfür ergeben sich auch aus der Begründung zum Gesetzentwurf keine Hinweise. Insofern ergibt sich kein Grund, wieso der ländliche Raum hier verstärkt dazu angehalten werden soll, die öffentlichen Bibliotheken auch als Zentren der Kultur auszubauen.

Soweit in § 8 geregelt werden soll, dass das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die öffentlichen Bibliotheken fördern „kann“, verweisen wir auf die obigen Ausführungen. Die Mitgliedsstädte und -gemeinden fordern hier eine verbindliche Förderung durch das Land.

Nicht akzeptabel ist auch, dass die Benutzung und Ausleihe der Bibliotheksbestände kostenfrei sein soll. Dies greift in das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Mitgliedsstädte und -gemeinden ein, da diese eigenverantwortlich darüber entscheiden können müssen, ob bzw. inwieweit sie Gebühren für die Benutzung und Ausleihe beanspruchen wollen. Des Weiteren bestehen Bedenken, dass die Gebührenfreiheit gegen § 10 Abs. 4 KAG verstoßen könnte (Kostendeckungsprinzip). Danach ist es zwar möglich, einzelne Kriterien für einen Gebührenverzicht bzw. eine Gebührenerleichterung festzulegen, eine gänzliche Gebührenfreiheit ist dort allerdings nicht vorgesehen.



Abschließend teilen wir mit, dass eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund leider nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Heger
Geschäftsführer

i. V. Adrian
Itd. Verwaltungsdirektorin

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Ausschusses für
Wissenschaft und Kunst
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Gesetzentwürfe zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes, Drucksachen 20/6407 und 20/5901

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Hessische Bibliotheksgesetz ist eine wichtige rechtliche
Grundlage für die öffentlichen Bibliotheken in Hessen.

Nach Befragung seiner Mitglieder im Juni 2021 zu der Vorlage des
Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst hat der
Hessische Städtetag daher eine Verlängerung befürwortet.

Die in unserer Stellungnahme vom 29.7.2021 vorgebrachten Än-
derungs- oder Ergänzungswünsche sind im Gesetzentwurf der
Landesregierung berücksichtigt worden.

Mit Ausnahme der verbindlicheren Förderung der öffentlichen
Bibliotheken in § 10 Abs. 2 des Gesetzentwurfes.

Bibliotheken sind eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der
Kommunen. Gleichwohl hat das Land Hessen bei der Fort-

Ihre Nachricht vom:
13.10.2021

Ihr Zeichen:
I 2.6

Unser Zeichen:
353.0 Oe/Zi

Durchwahl:
0611/1702-26

E-Mail:
oegel@hess-staedtetag.de

Datum:
01.11.21

Stellungnahme Nr.:
103-2021

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

entwicklung von Bibliotheken entsprechend ihrer gesellschaftlichen Bedeutung eine wichtige Rolle. Durch gemeinsame Anstrengungen von Stadt und Land lassen sich die Rahmenbedingungen der städtischen Bibliotheken weiter stärken und verbessern.

Die Kommunen schätzen gerade im Bereich der Digitalisierung die Unterstützung durch die Hessische Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken.

Zum Entwurf der FDP-Fraktion für ein "Starke Bibliotheken Gesetz" war in der Kürze der gesetzten Frist keine breite Meinungsbildung innerhalb des Hessischen Städtetages möglich. Dieser hätte es aber z.B. hinsichtlich der Sonntagsöffnung öffentlicher Bibliotheken und der erneuten Regelung in der Bedarfsgewerbeverordnung bedurft, nachdem sie das Bundesverwaltungsgericht 2014 gekippt hatte.

Benutzung und Ausleihe von Bibliotheksbeständen gänzlich kostenfrei zu stellen, lehnen wir ab. Ein solcher gesetzlicher Eingriff würde für das Land Konnexität auslösen.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Oegel
Referatsleiterin, Ass. jur.



Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
z.Hd. Herrn Ausschussgeschäftsführer
Stefan Ernst
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99
e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de
Datum: 01.11.2021
Az. : Wo/353

Entwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur Stärkung der öffentlichen Bibliotheken (Starke Bibliotheken Gesetz (StarkBibIG)) - LT-Drs. 20/5901, sowie zum Entwurf der Landesregierung für ein zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Bibliothekengesetzes - LT-Drs. 20/6407

Ihr Schreiben vom 13.10.2021, Az. I 2.6
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Ernst,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur Stärkung der öffentlichen Bibliotheken, sowie zu dem Entwurf der Landesregierung für ein zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Bibliothekengesetzes gegeben haben.

Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegen die Entwürfe bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Ein einzelner Landkreis hat uns die folgenden inhaltlichen Hinweise zum Gesetzentwurf der Landesregierung zugeleitet. Diese Hinweise stellen wir Ihnen informationshalber und zu einer möglichen Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Diskussion gerne zur Verfügung. Dabei müssen wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich nicht um eine abgestimmte Position des Hessischen Landkreistages in seiner Gesamtheit handelt.

Allerdings begrüßt auch dieser Landkreis die Novellierung des hessischen Bibliotheksgesetzes. Der Kreis schreibt ergänzend:

„Bei der Novellierung ist es von großer Bedeutung, dass die Bibliotheken in der in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den die erforderliche Rechtssicherheit erfahren. Dies ist weitestgehend gegeben, kann jedoch an einigen Punkten angepasst und konkretisiert werden.

Dieses Gesetz bildet die rechtliche Grundlage der hessischen Bibliotheken und des hessischen Bibliotheks- und Informationssystems. Bibliotheken aller Art stellen ein gesellschaftlich niedrighschwelliges Bildungsangebot dar, welches es gilt weiterhin zu erhalten und auszubauen. Bei der Novellierung ist es von großer Bedeutung, dass die Bibliotheken in der in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den die erforderliche Rechtssicherheit erfahren. Dies ist weitestgehend gegeben, kann jedoch an einigen Punkten angepasst und konkretisiert werden.

Zu § 2 Abs.3

Der Satz „Bibliotheken geben Autorinnen und Autoren sowie Künstlerinnen und Künstlern der Region ein Forum für ihre Werke“ sollte gestrichen werden. Die Formulierung schränkt den generellen Auftrag der Bibliotheken eher ein.

Zu § 3

Es wäre gut in Abs. 1 die Bedeutung der Bibliotheken in Bezug auf den freien Zugang zu Information und Wissen hervorzuheben.

„Durch ihre digitalen Informations- und Publikationsangebote tragen Bibliotheken zum freien Zugang zu Wissen und Bildung (Open Access) bei.“

Abs. 2 hebt den barrierefreien Zugang hervor. Wünschenswert wäre hier eine Ergänzung mit Blick auf den Kernauftrag der Bibliotheken zur Bereitstellung des Medien- und Informationsangebots.

Zu § 4

Die Formulierung „können Partner sein“ sollte durch „sind Partner“ ersetzt werden, das wissenschaftliche Bibliotheken sich seit Jahren in verschiedenster Art und Weise als verlässliche Partner unter Beweis gestellt haben.

Zu § 8

*In Abs. 1 sollten neben den bibliothekarischen Verbänden auch die **Verbünde** aufgenommen werden, mit denen die Bibliotheken seit Jahren vertrauensvoll zusammenarbeiten. An vorderster Stelle sei hier der OnleiheVerbundHessen genannt.*

§ 9

§ 9 Abs. 2 wird noch auf § 3 verwiesen, der aber jetzt § 4 ist, und in Abs. 3 auf § 4, der jetzt zu § 6 wurde.

§ 10

Das Land Hessen fördert öffentliche und wissenschaftliche Bibliothek mit unterschiedlichen Programmen und Maßnahmen. Aus diesem Grund kann in Abs. 1 die „kann-Formulierung“ entfallen. Diese würde die gemeinsame Stellung und Zusammenarbeit von Land und Trägern stärken.

Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur Stärkung der öffentlichen Bibliotheken (Starke Bibliotheken Gesetz (StarkBibIG))

Auch hier begrüßt der o.g. Landkreis die Ergänzung des hessischen Bibliotheksgesetzes und sieht in diesem Punkt eine Stärkung der Bibliotheken für die Zukunft. Öffentliche Bibliotheken sind wichtige und elementare Bestandteile einer lebendigen Stadtgesellschaft, Orte der Begegnung und des Austauschs, Orte der Freizeitgestaltung und der Information. Vor allem aber ein wichtiger Bestandteil unserer Bildungslandschaft.

Als generationsübergreifende Treffpunkte mit Räumen für Veranstaltungen, des Wissenserwerbs, der Wissensvermittlung und des Lernens gewährleisten Öffentliche Bibliotheken soziale Teilhabe und gesellschaftlichen Diskurs. Öffentliche Bibliotheken gewinnen angesichts vielfältiger, schnelllebiger gesellschaftlicher Entwicklungen immer stärker an Bedeutung.

Diese Veränderungen sollten sich auch im Hessischen Bibliotheksgesetz widerspiegeln.

§ 5 Abs. 3

Für viele Besucherinnen und Besucher hat die Öffentliche Bibliothek als Aufenthaltsort einen deutlichen Bedeutungszuwachs erfahren, was sich in höheren Besuchszahlen und steigender Aufenthaltsdauer widerspiegelt. Es ist daher von enormer Bedeutung, dass die Rolle und Funktion der Öffentlichen Bibliotheken als gesellschaftlicher Begegnungsort, Ort der Teilhabe und Bildung aufgegriffen wird. Es sollte jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass hierzu auch die wissenschaftlichen Bibliotheken zählen.

§ 8 Abs. 2 Satz 1

Die Förderungen der Bibliotheken ist wichtig, um so beispielweise Bestände auf dem aktuellen Stand zu halten oder Öffnungszeiten erweitern zu können und sollte demnach ebenfalls verankert werden. Auch hier sollte berücksichtigt werden, dass bezogen auf die Bibliotheksförderung des Landes nicht nur die öffentlichen, sondern auch die wissenschaftlichen Bibliotheken zum Teil mit landesbibliothekarischer Funktion zu berücksichtigen sind.

§ 8 Abs. 3

Der Entfall von Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Bibliotheken und die Ausleihe spezieller Medienangebote ist zu begrüßen. Eine Gebührenfreiheit beinhaltet immer eine deutliche Attraktivitäts- und Nutzungssteigerung der Bibliotheken und ihrer Medien- und Dienstleistungsangebote und stellt somit den niedrighschwelligen Zugang in den Vordergrund.

In vielen Städten und Kommunen tragen jedoch Jahres- oder Ausleihgebühren in öffentlichen Bibliotheken im Rahmen von Bibliotheksbudgets zur Finanzierung von Medienetats oder Personalausgaben bei. Ein möglicher Entfall dieser Einnahmen sollte nicht zu einer Reduzierung von Medienetats oder dem Wegfall von Personalstellen und damit zu Lasten der Bibliotheken führen.“

Artikel 2 Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung

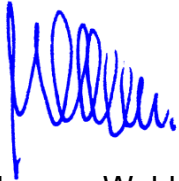
§ 1 Abs. 1

Bisher sind kommunal geführte Bibliotheken an Sonn- und Feiertagen geschlossen, die erschwert die Nutzung von beruflich stark beanspruchten oder alleinerziehenden Personen oder aber auch Familien. Der Landkreis Bergstraße begrüßt aus diesem Grund die Option der nutzerorientierten Öffnungszeiten, sofern alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Da von uns im Rahmen der mündlichen Anhörung inhaltlich nichts beigetragen werden könnte, was über die vorstehende, zustimmende Positionierung hinausgeht, bitten wir um Verständnis, wenn wir im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Wobbe
Referatsleiter